

Bericht zur Unternehmensführung

Entsprechenserklärung nach § 161 AktG

Bericht zur Vergütung des Vorstandes

Vorstand und Aufsichtsrat der Cash.Medien AG begrüßen die in den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ kodifizierten Regeln. Diese bilden die Grundlage für die Corporate Governance der Gesellschaft.

Angesichts der trotz einer weiteren Verbesserung immer noch wirtschaftlich angespannten Lage der Gesellschaft arbeiten Vorstand und Aufsichtsrat unverändert eng zusammen. Über die laut Satzung vorgesehenen vier ordentlichen Aufsichtsratssitzungen hinaus werden bereits seit mehreren Jahren weitere ordentliche Sitzungen und informelle Treffen abgehalten. Der Vorstand steht überdies auch außerhalb der Sitzungen laufend in engem Kontakt mit den Mitgliedern des Aufsichtsrates und bezieht diese auch über den von Gesetz, Satzung und Geschäftsordnung des Vorstandes bestimmten Rahmen hinaus beratend in seine Entscheidungen zu wichtigen Geschäftsvorfällen ein.

Ausschüsse hat der Aufsichtsrat nicht gebildet, vgl. dazu die nachfolgende Erklärung nach § 161 AktG.

Im Tagesgeschäft ist der Vorstand weiterhin auch in die Entscheidungsfindung auf mittlerer Ebene einbezogen. Der Vorstand hat auch die Geschäftsführung aller Tochterunternehmen inne.

Angesichts der geringen Größe der Cash.Gruppe erachten Aufsichtsrat und Vorstand im Übrigen das per Gesetz, Satzung und Geschäftsordnung bestehende Regelwerk zur Unternehmensführung als mehr als ausreichend, so dass abgesehen von dem oben Dargestellten keine weiteren Angaben nach § 289a HGB zu machen sind.

Vorstand und Aufsichtsrat der Cash.Medien AG folgen nicht allen Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex. Der Kodex sieht in seiner Präambel diese Möglichkeit ausdrücklich vor, um unternehmensspezifischen Gründen gerecht werden zu können. Im Falle der Cash.Medien AG ergeben sich diese Gründe vor allem aus der geringen Unternehmensgröße. Näheres wird in der nachfolgenden Erklärung nach § 161 einschließlich der Begründung der Abweichungen erläutert.

Entsprechenserklärung nach § 161 AktG

„Den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 18. Juni 2009 wurde im Geschäftsjahr 2010, den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 26. Mai 2010 wurde und wird im bzw. seit dem Geschäftsjahr 2010 mit Ausnahme der nachfolgenden Abweichungen entsprochen:

- „Aktionäre und Hauptversammlung“

Punkt 2.3.2: Die Cash.Medien AG übermittelt die Einberufungsunterlagen zur Hauptversammlung nicht auf elektronischem Wege.

Begründung: Für eine sehr kleine Aktiengesellschaft mit geringem Streubesitz halten die Organe der Gesellschaft das gesetzlich vorgeschriebene Verfahren für ausreichend, zumal alle Unterlagen auf der Internet-Seite der Gesellschaft verfügbar sind.

Punkt 2.3.3: Die Cash.Medien AG bietet keine Möglichkeit zur Briefwahl an.

Begründung: Für eine sehr kleine Aktiengesellschaft mit geringem Streubesitz halten die Organe der Gesellschaft das bisherige Verfahren eines Angebots der Stimmrechtsausübung durch von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter für ausreichend.

- „Vorstand“

Punkt 4.1.5: Es gibt keine Unternehmensrichtlinie o. Ä., nach der bei der Besetzung von Führungsfunktionen eine angemessene Berücksichtigung von Frauen anzustreben ist.

Begründung: Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass das Geschlecht kein geeignetes Auswahlkriterium bei der Besetzung von Führungspositionen darstellt.

Punkt 4.2.1: Der Vorstand besteht nur aus einer Person und hat daher auch keinen Vorsitzenden oder Sprecher.

Begründung: Die Satzung gestattet die Einfachbesetzung abweichend vom aktienrechtlich definierten Regelfall (§ 76 II AktG). Die angesichts der allgemeinen und unternehmensspezifischen wirtschaftlichen Lage erforderlichen Sparmaßnahmen lassen eine Doppelbesetzung derzeit nicht zu. Auch angesichts der geringen Unternehmensgröße erscheint eine solche nicht angebracht. Inhaltlich wird dies über eine enge Einbindung der zweiten Führungsebene aufgefangen. Damit ist auch die Vielfalt (Diversity) nach Punkt 5.1.2 des Kodex sinngemäß sichergestellt.

Punkt 4.2.3: Der Vorsitzende des Aufsichtsrats hat auf der Hauptversammlung 2010 nicht zum Vergütungssystem Stellung bezogen.

Begründung: Angesichts der seinerzeit sehr einfachen, ausschließlich fixen Vergütung erschien es verzichtbar, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats auf der Hauptversammlung zu den Grundzügen des Vergütungssystems und deren Veränderung Stellung bezieht. Nachdem für das Jahr 2010 die Vergütung nun erstmals eine variable Komponente enthält (vgl. auch Vergütungsbericht im Anschluss an diese Erklärung), wird der Vorsitzende des Aufsichtsrats der Hauptversammlung 2011 berichten.

Punkt 4.2.5: Die Bezüge des Vorstands wurden in 2010 nicht im Rahmen eines gesonderten Vergütungsberichts behandelt.

Begründung: Die Offenlegung der Vorstandsbezüge erfolgte in gesetzlich vorgeschriebener Weise im Jahresabschluss/Konzernabschluss der Cash.Medien AG. Die Bezüge wurden zudem im Bericht zur Unternehmensführung im Anschluss an die Entsprechenserklärung genannt. Der Rahmen eines gesonderten Vergütungsberichts wäre angesichts des fehlenden Erklärungsbedarfs übertrieben gewesen. Daher sah die Cash.Medien AG die diesbezügliche Empfehlung des Kodex zwar nicht formal, aber sinngemäß als befolgt an.

Auch für die Vergütung 2010 hält die Cash.Medien AG die Ausführungen im Lagebericht für ausreichend. Um dem Kodex aber auch formal zu entsprechen, wird die Erläuterung im Anschluss an diese

Erklärung als Vergütungsbericht noch einmal wiedergegeben. Die Ausführungen entsprechen denen im Lagebericht.

- „Aufsichtsrat“

Punkt 5.1.2: Es ist keine langfristige Nachfolgeregelung für den Vorstand ausgearbeitet worden. Es ist keine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder festgelegt worden. Der Aufsichtsrat hat sich auch keine Richtlinie o. Ä. gegeben, nach der bei der Bestellung des Vorstands eine angemessene Berücksichtigung von Frauen anzustreben ist.

Begründung: Der amtierende Vorstand ist seit Herbst 2007 bestellt. Der Aufsichtsrat hält es derzeit für verfrüht, eine langfristige Nachfolgeregelung auszuarbeiten. Hinsichtlich von Richtlinien in Bezug auf Alter oder Geschlecht ist der Aufsichtsrat der Auffassung, dass weder Alter noch Geschlecht ein sinnvolles Auswahlkriterium für die Bestellung eines Vorstandes darstellen. Eine entsprechende Festlegung würde das Wahlrecht der Aufsichtsräte bei der Bestellung von Vorständen unangemessen beschränken.

Hinsichtlich der Vielfalt (Diversity) bei der Zusammensetzung des Vorstands vgl. Punkt 4.2.1.

Punkt 5.1.3: Der Aufsichtsrat hat sich keine Geschäftsordnung gegeben.

Begründung: Angesichts der Größe und Struktur der Cash.Medien AG hält der Aufsichtsrat die Regelungen in Satzung und Gesetz für ausreichend.

Punkt 5.2/5.3: Der Aufsichtsrat besteht lediglich aus drei Mitgliedern und hat keine Ausschüsse gebildet.

Begründung: Angesichts der Größe und der wirtschaftlichen Lage der Cash.Medien AG wäre eine Besetzung des Aufsichtsrats mit mehr als der gesetzlich vorgeschriebenen Zahl von drei Mitgliedern derzeit unangemessen. Angesichts dieser Mitgliederzahl hat der Aufsichtsrat auch keine Ausschüsse oder Gremien außerhalb des Aufsichtsrats gebildet.

Punkt 5.4.1: Der Aufsichtsrat hat für seine Zusammensetzung keine konkreten Ziele benannt, die unter Beachtung der unternehmensspezifischen Situation die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potentielle Interessenskonflikte, eine festzulegende Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder, Vielfalt (Diversity) oder angemessene Beteiligung von Frauen berücksichtigen.

Begründung: Die Festlegung derartiger Ziele wäre eine angesichts der derzeitigen Größe und Struktur der Cash.Medien AG unangebrachte Selbstregulierung. Der Verzicht erfolgt daher aufgrund der unternehmensspezifischen Situation.

Punkt 5.4.6: Der stellvertretende Vorsitz des Aufsichtsrats wurde bei der Vergütung nicht gesondert berücksichtigt. Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder enthält keine variablen Vergütungsteile.

Begründung: Angesichts der Größe des Aufsichtsrats und des Volumens der Vergütung würde die Befolgung dieser Empfehlungen einen unangemessenen Aufwand bedeuten.

- „Transparenz“

Punkt 6.7: Die Cash.Medien AG hat in 2010 keinen Finanzkalender veröffentlicht.

Begründung: Vor dem Hintergrund der Erfahrungen der vergangenen Jahre mit ihren z. T. erheblichen Verzögerungen erschien die Veröffentlichung eines festen Terminplans für 2010 noch mit zu großen Unsicherheiten behaftet. Für 2011 ist eine Übersicht auf der Internetseite verfügbar.

- „Rechnungslegung und Abschlussprüfung“

Punkt 7.1.2: Der Konzernabschluss der Cash.Medien AG ist nicht 90 Tage und die Zwischenberichte nicht 45 Tage nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich.

Begründung: Durch eine Beschleunigung der Offenlegung über die gesetzlichen Pflichten hinaus würden die aufgrund der geringen Unternehmensgröße knappen personellen Kapazitäten unangemessen zu Lasten des operativen Geschäfts in Anspruch genommen.

Punkt 7.2.1: Der Aufsichtsrat hatte für die Abschlussprüfung zum Geschäftsjahr 2009 keine Erklärung des vorgesehenen Prüfers eingeholt, ob Sachverhalte vorliegen, die Zweifel an seiner Unabhängigkeit begründen können. Es war auch keine Vereinbarung hinsichtlich während der Prüfung auftretender entsprechender Sachverhalte getroffen worden. Für die Abschlussprüfung zum Geschäftsjahr 2010 wurde eine entsprechende Erklärung vorgelegt bzw. eine entsprechende Vereinbarung getroffen.

Begründung: Angesichts der geringen Größe der Gesellschaft nebst Tochterunternehmen war Aufsichtsrat und Vorstand bekannt, dass keine solchen Beziehungen bestehen. Aus demselben Grund war auch eine Vereinbarung zur Mitteilung von während der Prüfung auftretenden Befangenheitsgründen verzichtbar. Dies gilt auch für die Abschlussprüfung zum Geschäftsjahr 2010, die Änderung in der Handhabung erfolgt, um dem Kodex auch formal zu entsprechen.

Punkt 7.2.3: Der Aufsichtsrat hatte für die Abschlussprüfung zum Geschäftsjahr 2009 mit dem Abschlussprüfer keine Vereinbarung zum unverzüglichen Bericht über alle für die Aufgaben des Aufsichtsrats wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse getroffen, die sich bei der Durchführung der Abschlussprüfung ergeben. Das Gleiche galt für Tatsachen im Zusammenhang mit dem Kodex. Für die Abschlussprüfung zum Geschäftsjahr 2010 wurde eine entsprechende Vereinbarung getroffen.

Begründung: Angesichts des laufenden engen Informationsaustausches zwischen Vorstand und Aufsichtsrat war diese Empfehlung zwar nicht formal, aber de facto bereits erfüllt. Die gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich der Berichtspflichten des Abschlussprüfers wurden daher als ausreichend angesehen. Dies gilt auch für die Abschlussprüfung zum Geschäftsjahr 2010, die Änderung in der Handhabung erfolgt, um dem Kodex auch formal zu entsprechen.

Hamburg, im April 2011

Der Aufsichtsrat

Der Vorstand“

Bericht zur Vergütung des Vorstandes

Alleinvertand Herr Ulrich Faust erhielt in 2010 Bezüge von insgesamt TEUR 180 (Vorjahr: 130), die über die Cash.Print GmbH abgerechnet wurden.

Die festen Bezüge betragen TEUR 137. Darin mit TEUR 7 enthalten ist als Sachbezug ein Firmenfahrzeug, das Herrn Faust seit Anfang 2010 zur Verfügung steht. Eine feste Vergütung in dieser Höhe ist auch für die Folgejahre vereinbart.

Ab dem Jahr 2010 wird zusätzlich eine variable Vergütung gewährt, da erstmals in 2010 ein Jahresüberschuss im Konzernabschluss erzielt wurde. In den Jahren bis 2009 kam diese grundsätzlich bereits vereinbarte Regelung angesichts negativer Ergebnisse noch nicht zum Tragen.

Die variable Vergütung ist nun wie folgt geregelt:

Zur Anerkennung der nachhaltigen Unternehmensentwicklung erhält der Vorstand eine Tantieme, die

nicht nur den Erfolg des laufenden Geschäftsjahres, sondern auch die mehrjährige Entwicklung des Konzerns berücksichtigt. Sie setzt sich daher aus zwei Komponenten zusammen. Die erste beträgt fünf Prozent des Konzernjahresüberschusses vor Steuern und vor der Tantieme selbst. Die zweite beträgt fünf Prozent des durchschnittlichen Konzernjahresüberschusses der letzten drei Jahre (ebenfalls vor Steuern und Tantieme). Dieser Drei-Jahres-Durchschnitt wird in den Jahren 2010 bis 2012 schrittweise aufgebaut.

Diese Vergütung beträgt für das Geschäftsjahr 2010 TEUR 43.

Um sicherzustellen, dass die bilanziellen Wirkungen außerordentlicher Entwicklungen die Vergütung nicht beeinflussen, wurde geregelt, dass außerordentliche Erträge und Aufwendungen im Sinne des § 277 IV HGB nicht Teil der Bemessungsgrundlage sind.

Weitere Angaben:

Vergütung des Aufsichtsrats (Punkt 5.4.6)

Über die Bezüge des Aufsichtsrats für 2010 entscheidet die Hauptversammlung. Beabsichtigt ist, wie in den vergangenen Jahren, Bezüge von 7,5 TEUR p.a. für die Tätigkeit als Aufsichtsrat (Herrn Frank Richter, Herrn Josef Depenbrock) vorzuschlagen. Der Vorsitzende (Dr. Reimer Beuck) soll die doppelte Vergütung erhalten. Die Aufsichtsratsbezüge enthalten keine variablen Vergütungsbestandteile.

Ab 1. Januar 2011 erbringt eine dem Aufsichtsratsmitglied Josef Depenbrock nahestehende Gesellschaft redaktionelle Beratungsleistungen für eine Tochtergesellschaft der Cash.Medien AG. Damit

verbunden ist die Übernahme der Herausgeberschaft für das Cash.Magazin durch Herrn Josef Depenbrock. Die Vergütung dafür beträgt TEUR 60 p. a..

Angaben zum Aktienbesitz von Organmitgliedern (Punkt 6.6)

Aktienbesitz von Organmitgliedern besteht bei Herrn Frank Richter, stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats (50.000 Aktien; 1,98 Prozent) und bei Herrn Josef Depenbrock, Aufsichtsrat (745.549 Aktien; 29,46 Prozent). Der Gesamtbesitz des Aufsichtsrats liegt bei 795.549 Aktien, das entspricht 31,43 Prozent. Beim Vorstand besteht kein Aktienbesitz.

Im Jahr 2010 wurden folgende Transaktionen im Rahmen der Directors' Dealings getätigt:

Herr Josef Depenbrock hat 10.000 Aktien erworben, davon 3.500 am 2. November und 6.500 am 4. November.

Im Jahr 2011 hat Herr Depenbrock bislang weitere 19.232 Aktien erworben.

Angaben über Aktienoptionsprogramme und ähnliches (Punkt 7.1.3)

Es bestehen keine Aktienoptionsprogramme oder ähnliche wertpapierorientierte Anreizsysteme.

Hamburg, im April 2011

Der Aufsichtsrat

Der Vorstand